

Zwischen

.....
– nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

.....
– nachfolgend Arbeitnehmer genannt –

Vorab wird darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit in dieser Vereinbarung das generische Maskulinum verwendet wird. Eine Benachteiligung iSv § 1 AGG, gleich welcher Art, von Arbeitnehmern ist damit nicht intendiert.

wird die nachfolgende Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit geschlossen:

§ 1 Einführung der Kurzarbeit

Aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen der Corona-Krise auf den Beschäftigungsbedarf im Betrieb und um den Fortbestand des Betriebes zu sichern und um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, vereinbaren die Parteien, dass der Arbeitgeber zur Einführung von Kurzarbeit berechtigt ist. Die Kurzarbeit wird dergestalt eingeführt, dass für den Arbeitnehmer die Arbeitszeit auf bis zu null reduziert wird, bzw. werden kann.

§ 2 Beginn der Kurzarbeit

Kurzarbeit wird ab dem2020 eingeführt.

§ 3 Dauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann durchgeführt werden für 12 Monate bis zum Wegfall der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen und Auswirkungen.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit

Der Arbeitgeber wird unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anzeige über Arbeitsausfall einreichen.

§ 5 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Der Arbeitnehmer erhält monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhält der Arbeitnehmer ausschließlich das Kurzarbeitergeld.

§ 6 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

....., den2020

Arbeitgeber

Arbeitnehmer